



Gewaltsam Verschwundene besser suchen und finden

UN-Ausschuss verabschiedet neue Leitlinien

Information

Der UN-Ausschuss zum Schutz vor dem Verschwindenlassen hat im April 2019 Leitlinien verabschiedet, um die Suche nach Verschwundenen effizienter zu machen und die Rechte von Familienangehörigen zu stärken. Sie basieren auf den einschlägigen internationalen Übereinkommen und auf den Erfahrungen von Betroffenen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und staatlichen Stellen bei der Suche nach Verschwundenen.

Gewaltsames Verschwindenlassen hat nach wie vor traurige Aktualität – etwa in Mexiko und Kolumbien, in Syrien, Irak und Jemen. Oft ist es sehr schwierig, das Schicksal der verschwundenen Menschen aufzuklären: Nahezu unmöglich ist es, solange ein bewaffneter Konflikt anhält; häufig fehlt es aber auch am politischen Willen oder an den technischen und finanziellen Möglichkeiten für eine effiziente Suche. Seit 2011 ist der UN-Ausschuss zum Schutz vor dem Verschwindenlassen tätig; er hat seitdem über fünfhundert Suchanfragen erhalten. Der Ausschuss prüft jeden einzelnen Fall und wendet sich an die entsprechenden Institutionen in den jeweiligen Ländern. Nur in weniger als zehn Prozent aller Fälle wurden die vermissten Personen tot oder lebend gefunden. Beruhend auf dieser ernüchternden Erfahrung hat der UN-Ausschuss im April 2019 Leitlinien verabschiedet,¹ um die Verfahren und Methoden zur Suche nach Verschwundenen zu systematisieren. Er konsultierte dafür Gruppen von Familienangehörigen, zivilgesellschaftliche Fachorganisationen sowie

staatliche Behörden. Diese 15 Leitlinien werden im Folgenden kurz vorgestellt.

Allgemeine Prinzipien der Suche

Wenn es keine unwiderlegbaren Beweise für den Tod einer verschwundenen Person gibt, sollte die Suche nach ihr unter der Annahme durchgeführt werden, dass sie am Leben ist (**Prinzip 1**).

Jede Suche sollte unter Achtung der Menschenwürde erfolgen. Die Opfer sollten als besonders gefährdete Personen und als Rechteinhaber_innen gleichzeitig anerkannt werden, die staatlichen Schutzes bedürfen und gleichzeitig über wichtiges Wissen verfügen, das zur Wirksamkeit der Suche beitragen kann. Entsprechend haben die Behörden dafür zu sorgen, dass die Opfer, insbesondere Familienangehörige, nicht diffamiert oder stigmatisiert werden. Die Überreste einer verschwundenen Person sollten den Familienmitgliedern unter angemessenen Bedingungen und unter Achtung der jeweiligen kulturellen Bräuche sowie der Tatsache, dass sie die sterblichen Überreste einer Person und nicht Objekte sind, übergeben werden (**Prinzip 2**).

Strategischer Rahmen für die Suche

Staaten sollten ihre Suchaktivitäten mit einer Strategie unterlegen, die auf einer genauen Analyse der Formen und Muster des Verschwindenlassens beruht. Hauptzweck einer solchen Strategie sollte die Prävention sein, ihr Ziel der Schutz und die umfassende Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen (**Prinzip 3**).

Suchmodalitäten müssen sich nach den Opfern richten: Die für die Suche verantwortlichen Stellen sollten verschwundenen Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit schenken und immer den Grundsatz des Kindeswohls beachten. Eine geschlechtsspezifische Sensibilität ist notwendig, wenn Frauen oder LGBTI-Personen verschwunden sind. Wenn verschwundene Personen Angehörige indigener Völker oder anderer ethnischer oder kultureller Gruppen sind, müssen bei der Behandlung des Verschwindens oder des Todes eines Mitglieds der Gemeinschaft die jeweils spezifischen kulturellen Gepflogenheiten geachtet werden (**Prinzip 4**).

Beteiligung der Familienangehörigen

Die aktive und informierte Beteiligung der Familienangehörigen, rechtlichen Vertreter oder einer von ihnen bevollmächtigten Person sowie jeder anderen Person mit einem berechtigten Interesse sollte in allen Phasen der Suche gewährleistet und geschützt werden. Diese Personen sollten Zugang zu Informationen über die getroffenen Maßnahmen sowie über den Fortschritt und die Ergebnisse der Suche und der strafrechtlichen Untersuchung bekommen. Ihre Beiträge – seien es Zweifel, Fragen oder Alternativvorschläge – sollten in allen Phasen berücksichtigt werden, um die Suche wirksam zu gestalten, ohne sie behindernden Formalitäten zu unterwerfen. Der Zugang zu Informationen umfasst die Verpflichtung der Staaten und ihrer zuständigen Stellen, den Verwandten eine angemessene Beratung über ihre Rechte und deren Durchsetzung zu geben, sowie regelmäßige Informationen über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die verschwundenen Personen zu finden und die Umstände ihres Verschwindens zu untersuchen. Die für die Suche verantwortlichen Beamt_innen sollten geschult werden, um mitfühlend und respektvoll mit den Familienmitgliedern und anderen an der Suche beteiligten Personen zu kommunizieren (**Prinzip 5**).

Durchführung der Suche

Die Suche nach einer verschwundenen Person darf nicht verschleppt werden, denn jede Stunde zählt. Behörden müssen daher unverzüglich mit der Suche beginnen, wenn sie Kenntnis von einem Fall erhalten, auch wenn es keine formelle Anzeige gibt (**Prinzip 6**).

Die Suche nach einer verschwundenen Person sollte so lange fortgesetzt werden, bis ihr Schicksal und/oder ihr Aufenthaltsort mit Sicherheit feststeht. Wird die verschwundene Person lebend aufgefunden, ist die Suche abgeschlossen, wenn die Person wieder unter dem Schutz des Gesetzes steht; dies gilt auch, wenn sie sich in einer Haftanstalt befindet. Wird die verschwundene Person tot aufgefunden, gilt die Suche als abgeschlossen, wenn ihre Überreste vollständig identifiziert und ihren Familienangehörigen in Würde übergeben wurden. Wird die verschwundene Person nicht gefunden, gibt es aber glaubwürdige Indizien zu ihrem Schicksal, kann die Suche beendet werden, wenn es – nach genauer Prüfung aller Informationen und Szenarien – nicht möglich ist, die Person oder ihre Überreste zu finden. Eine solche Entscheidung erfordert die vorherige informierte Zustimmung der Familienangehörigen der verschwundenen Person. Eine Zeugenaussage, unbestätigte Berichte oder eine eidesstattliche Versicherung sind kein ausreichender Nachweis für den Tod einer Person und die Beendigung der Suche nach ihr. Unter keinen Umständen ist das Ende der Suche nach einer verschwundenen Person ein Grund für die Aussetzung oder den Abschluss der strafrechtlichen Verfolgung der Täter (**Prinzip 7**).

Suchen sollten strategisch angegangen werden. Die zuständigen Behörden sollten nicht von vornherein Hypothesen zum Tathergang verwerfen, sondern alle unvoreingenommen prüfen. Wenn die Umstände des Verschwindens einer Person einem Muster in dem jeweiligen Land entsprechen, sollten entsprechende kontextbezogene Analysen dazu beitragen, die Motive und Vorgehensweisen der Täter zu beleuchten. Mit Blick auf Neugeborene oder sehr junge Kinder sollte die Suche berücksichtigen, dass unter Umständen die Personalpapiere der Kinder geändert und sie in Adoption oder Pflegschaft gegeben wurden (**Prinzip 8**).

Auf den langen Wegen der Migration wird weltweit die Gefahr des gewaltsamen Verschwindens immer größer. Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten müssen besondere Vorkehrungen treffen, steht doch das Verschwindenlassen von Migrant_innen häufig im Zusammenhang

mit Menschenhandel, sexueller Sklaverei und Zwangsarbeit. Staaten sollten dafür regional und transnational kooperieren und Institutionen schaffen, die entsprechende Hinweise effektiv verarbeiten und gemeinsam die Suche nach Verschwundenen wirkungsvoll organisieren und koordinieren. Nicht zuletzt gehört dazu die strikte Einhaltung der menschenrechtlichen Normen über das Verbot der Abschiebung oder Zurückweisung (refoulement) und Auslieferung. Auch bei der Suche nach Migrant_innen ist es unerlässlich, ihre Familien und sonstige Vertraute einzubeziehen (**Prinzip 9**).

Einrichtungen zur Suche

Für eine effektive Suche sind entsprechend leistungsfähige Einrichtungen notwendig. Die für die Durchsuchung zuständigen Behörden sollten unangekündigte Besuche an allen Orten durchführen können, an denen sich die verschwundene Person aufhalten könnte, und uneingeschränkten Zugang zu allen notwendigen Informationen haben, einschließlich der Datenbanken der nationalen Sicherheitsdienste. Die zuständigen Stellen brauchen die erforderlichen personellen und fachlichen Ressourcen sowie die neuesten logistischen, technischen und wissenschaftlichen Hilfsmittel – sowohl für die sofortige Suche als auch für Untersuchungen von Massen- oder Geheimgräbern. Für diese Stellen sollten Schutz und Analyse der am Tatort gesammelten Informationen vorrangig sein, auch sollten sie alle Daten sammeln, die helfen könnten, die verschwundene Person zu lokalisieren und ihr Schicksal zu klären. Werden diese Daten nicht gesammelt, gehen sie verloren oder werden sie zerstört, sollte dies als schwerwiegendes Fehlverhalten gelten. Staaten sollten genetische Datenbanken einrichten, um bei der Suche schnell Ergebnisse erzielen zu können. Bei deren Einrichtung sollte sichergestellt werden, dass alle personenbezogenen Rechte gewahrt und die Daten durch klare Zugriffsregelungen geschützt sind. (**Prinzip 10**).

Die Suche nach verschwundenen Personen sollte auf einer guten Informationsbasis erfolgen. Daher sollten Staaten nationale Register oder Datenbanken zu verschwundenen Personen einrichten und diese laufend aktualisieren.

Die jeweils zuständigen Behörden sollten uneingeschränkten Zugang zu allen relevanten Informationen haben, einschließlich Militärregistern und -akten, falls erforderlich (**Prinzip 11**).

Eine koordinierte Suche ist nur möglich, wenn eine Stelle zuständig ist, die eine wirksame Koordinierung mit allen anderen Stellen, etwa auf dezentraler Ebene oder im Ausland, gewährleisten kann. Staaten sollten in ihren Rechtsvorschriften und durch Verwaltungs- oder andere Verordnungen sicherstellen, dass die Suche in allen Einrichtungen und auf allen Ebenen des Staates im Einklang mit diesen Leitlinien steht (**Prinzip 12**).

Strafrechtliche Verfolgung

Die Suche nach der verschwundenen Person und die strafrechtliche Verfolgung der Täter sollten sich ergänzen und nicht etwa gegenseitig behindern (etwa durch Zuständigkeitsgerangel bei den beteiligten Institutionen und Behörden) oder sogar ausschließen. So sollte eine Verurteilung oder ein Freispruch der Täter nicht zur Einstellung der Suche nach der verschwundenen Person führen (**Prinzip 13**).

Während der Suche sollten die zuständigen Behörden den Schutz der Verwandten gewährleisten. Dazu gehört finanzielle Unterstützung – der Schaden für das Haushaltseinkommen durch das Verschwinden eines Familienmitglieds und die zusätzlichen Kosten, die bei der Suche entstehen, wie zum Beispiel Transport, Unterkunft und Ausfall von Arbeitszeiten, sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie eine gegebenenfalls notwendige psychosoziale Unterstützung (**Prinzip 14**).

Unabhängigkeit und Transparenz

Die für die Suche zuständige Stelle sollte unabhängig sein und autonom handeln können. Entsprechend darf eine solche Stelle nicht einer Institution, Behörde oder Person hierarchisch unterstellt werden, die in Fällen des gewaltsamen Verschwindens beteiligt sein könnte, hieße dies doch, den Bock zum Gärtner zu machen (**Prinzip 15**).

Suchen müssen transparent sein. Daher sollten Suchprotokolle geführt werden, die öffentlich

zugänglich sind und regelmäßig oder bei Bedarf überarbeitet werden. Unabhängige Stellen sollten darüber wachen, dass die Bestimmungen zu den Suchprotokollen und andere Regeln für die Suche eingehalten werden (**Prinzip 16**).

Nutzen der Leitlinien

Die Leitlinien bieten sowohl Vertrags- wie Nichtvertragsstaaten das Rüstzeug, um die Suche nach Verschwundenen effektiver zu gestalten und die Interessen der Betroffenen bestmöglich zu wahren. So lassen sich zum Beispiel Mandate für spezialisierte Institutionen oder Einheiten entwickeln, die mit der Suche betraut sind. Nützlich sind die Leitlinien aber auch für Familienangehörige von Verschwundenen: Sie können zum einen in Vertragsstaaten

der Konvention während der Suche gegenüber staatlichen Behörden auf ihre Rechte als Familienangehörige pochen. Zum anderen können ihnen die Leitlinien als Maßstab dienen, wenn sie einen Parallelbericht beim UN-Fachausschuss zum Thema Suche nach Verschwundenen einreichen und die jeweilige Praxis kritisch daran messen. Nicht zuletzt wird der UN-Ausschuss selbst die Umsetzung der Prinzipien überprüfen und Staaten dazu im Rahmen des Berichtsverfahrens befragen. Auch für seine Eilaktionen wird er die Leitlinien nutzen.

-
- 1 Die Leitlinien (UN Doc. CED/C/7) können abgerufen werden unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CED/C/7&Lang=en

Impressum

Position Nr. 24 | Mai 2019 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2019

AUTORINNEN: Dr. Christiane Schulz, Dr. Anna Würth

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet